



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

GEWERBLICHE ABFALLSAMMLUNG: KEINE KLAGEBEFUGNIS DES ÖRE

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.09.2018 – 7 C 23/16

In dem vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschiedenen Fall begehrte ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) von der Abfallbehörde, einem Dritten die gewerbliche Sammlung von Abfall zu untersagen. Aus seiner Sicht standen überwiegende öffentliche Interessen der gewerblichen Sammlung entgegen, wie etwa der Schutz der Funktionsfähigkeit des Entsorgungsträgers. Die Abfallbehörde lehnte ein Einschreiten ab. Die hiergegen erhobene Klage auf Verpflichtung der Behörde, die gewerbliche Sammlung zu untersagen, erachtete das BVerwG bereits mangels Klagebefugnis für unzulässig. Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, in eigenen (sog. „subjektiven“) Rechten verletzt zu sein. Sofern die fragliche Norm dies nicht ausdrücklich anordnet, kann der Kläger sich nur dann auf sie berufen, wenn die Norm (auch) den Kläger zu schützen bestimmt ist. Ein solch subjektives Recht leitete die Klägerin für sich aus § 18 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG ab. Nach diesen Normen hat die Behörde die Durchführung der gewerblichen Sammlung zu untersagen, wenn u.a. überwiegende öffentliche Interessen, wie die Funktionsfähigkeit des Entsorgungsträgers, der gewerblichen Sammlung entgegenstehen. Aus Sicht der Klägerin folgte aus der Bezugnahme auf die Funktionsfähigkeit des Entsorgungsträgers eine für sie einklagbare Rechtsposition. Dies lehnte das BVerwG jedoch ab. Die bloße Erwähnung eines die Klägerin betreffenden Schutzgutes resultiere nicht in der Einklagbarkeit dieser Rechtsposition. Vielmehr obliege es nach der Konzeption des KrWG allein der zuständigen Abfallbehörde, über die Frage der Funktionsfähigkeit des Entsorgungsträgers zu entscheiden und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Demgegenüber verfüge der gewerbliche Sammler über eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition, über die ebenfalls allein die Abfallbehörde zu entscheiden habe. Es sei vom Gesetzgeber zudem nicht gewollt gewesen, dass sich der gewerbliche Sammler neben der Abfallbehörde auch noch mit dem Entsorgungsträger auseinandersetzen müsse.

Bedeutung für die Praxis:

Das BVerwG stellt klar, dass eine Aufgabenübertragung nicht automatisch in einer einklagbaren Rechtsposition auf ein Vorgehen gegen Dritte (Konkurrenten) mündet. Das Gesetz kann auch – so wie hier – den Schutz der Funktionsfähigkeit des Entsorgungsträgers weiterhin der Behörde übertragen. Der Entsorgungsträger kann in diesem Fall seine Bedenken nur im Wege der Stellungnahme vorbringen.